

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti zur kommunalen Gebührenverordnung vom 15. Dezember 2021

vom 11. Januar 2022

Fassung vom 10. März 2026  
Gültig ab 1. April 2026

Gemeindeverwaltung    Tel 055 251 32 60  
Breitenhofstr. 30    info@rueti.ch  
Postfach 373    www.rueti.ch  
8630 Rüti ZH



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Verwaltung allgemein .....</b>	<b>6</b>
Art. 1	Kopien .....	6
Art. 2	Drucksachen .....	6
Art. 3	Gesuch Informationszugang .....	6
Art. 4	Fahrzeuge und Maschinen .....	7
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühr .....	7
Art. 6	Aufbewahrung .....	7
Art. 7	Personalkosten .....	7
<b>II.</b>	<b>Bauwesen .....</b>	<b>7</b>
Art. 8	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben .....	7
Art. 9	Bauverweigerung .....	8
Art. 10	Rückzug von Baugesuchen .....	8
Art. 11	Wiedererteilen einer verfallenen Baubewilligung .....	8
Art. 12	Publikation der Baugesuche .....	8
Art. 13	Reklame .....	8
Art. 14	Parzellierungsgesuche .....	8
Art. 15	Wärmetechnische Anlagen .....	8
Art. 16	Gesundheits-polizei .....	8
Art. 17	Berechnung Kontrollgebühren .....	8
Art. 18	besondere Gebührenansätze .....	9
Art. 19	Privatstrassen und private Werkleitungen .....	9
Art. 20	weitere Prüfungen, Begutachtungen .....	9
Art. 21	periodische Brandschutzkontrollen / allg. Feuerpolizei .....	9
Art. 22	baulicher Zivilschutz .....	9
Art. 23	Aufzugsanlagen .....	10
Art. 24	Kanalisation .....	10
Art. 25	Vermessung .....	10
Art. 26	Hausnummerierungen und Hinweistafeln .....	10
Art. 27	Nachführung Leitungskataster .....	10
Art. 28	behördliche Anordnungen .....	10
Art. 29	besondere Arbeiten .....	11
Art. 30	Sondernutzungs-planung .....	11
Art. 31	Zustellung baurechtlicher Entscheid .....	11
Art. 32	Ausserordentlicher Administrationsaufwand .....	11
<b>III.</b>	<b>Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen .....</b>	<b>11</b>
Art. 33	Gemeindebibliothek .....	11
Art. 34	Schwimmbad .....	11
Art. 35	Hallenbad .....	12
Art. 36	Gemeindechronik .....	12
Art. 37	Räume der Gemeinde .....	13
Art. 38	Infrastruktur der Gemeinde .....	13
<b>IV.</b>	<b>Bürgerrechtswesen .....</b>	<b>13</b>
Art. 39	Schweizerinnen und Schweizer .....	13

Art. 40	Ausländerinnen und Ausländer.....	13
Art. 41	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid .....	13
Art. 42	Leistungsvereinbarung mit externem Anbieter .....	13
<b>V.</b>	<b>Finanzen und Steuern.....</b>	<b>14</b>
Art. 43	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts .....	14
<b>VI.</b>	<b>Feuerwehrwesen .....</b>	<b>14</b>
Art. 44	Einsatzkosten.....	14
Art. 45	Spezialfälle.....	14
Art. 46	Verbrauchsmaterial.....	14
Art. 47	Logistik.....	14
<b>VII.</b>	<b>Meldewesen, Einwohnerregister.....</b>	<b>15</b>
Art. 48	Anmeldung.....	15
Art. 49	Abmeldung.....	15
Art. 50	Wochenaufenthalt .....	15
Art. 51	Auszüge und Auskünfte .....	15
Art. 52	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige .....	15
Art. 53	Ausländer-rechtliche Gebühren .....	15
<b>VIII.</b>	<b>Friedhofwesen' .....</b>	<b>16</b>
Art. 54	Gemeinschafts-grab.....	16
Art. 55	Familiengräber, Erdbestattung .....	16
Art. 56	Familiengräber Urnenhain .....	16
Art. 57	Erdbestattungsreihengräber .....	16
Art. 58	Urnenreihengräber .....	16
Art. 59	Erdbestattungsreihengräber Kinder .....	16
Art. 60	Urnenreihengräber Kinder .....	16
Art. 61	Zusatzleistungen.....	16
Art. 62	Auswärtige Bestattungen .....	17
<b>IX.</b>	<b>Zivilstandswesen .....</b>	<b>17</b>
Art. 63	Zivilstands- amtliche Tätigkeiten.....	17
Art. 63a	Spesen.....	17
<b>X.</b>	<b>Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen.....</b>	<b>17</b>
Art. 64	Pensionspreis .....	17
Art. 65	Pflegetaxen .....	17
Art. 66	Dienstleistungen .....	17
<b>XI.</b>	<b>Tagesheim .....</b>	<b>17</b>
Art. 67	Steuern .....	17

<b>XII.</b>	<b>Polizeiwesen/Sicherheit .....</b>	<b>17</b>
Art. 68	Gastwirtschafts-patente .....	17
Art. 69	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde .....	17
Art. 70	Abgaben für gebrannte Wasser .....	18
Art. 71	Hundehaltung.....	18
Art. 72	Alkohol- und Tabaktestkäufe .....	18
Art. 73	Waffenscheine .....	18
Art. 74	Diverse Bewilligungen.....	18
<b>XIII.</b>	<b>Polizei Rüti.....</b>	<b>19</b>
Art. 75	Akten / Administration .....	19
Art. 76	Fahrzeuge.....	19
Art. 77	Besonderes .....	19
Art. 78	Fahren in nicht fahrfähigem Zustand (FinZ) Fahren unter Drogeneinfluss (FuD) .....	19
Art. 79	Personal.....	19
Art. 80	Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungs-verfahren.....	19
<b>XIV.</b>	<b>Veranstaltungen .....</b>	<b>19</b>
Art. 81	Veranstaltungen.....	19
<b>XV.</b>	<b>Kinderkrippe .....</b>	<b>19</b>
Art. 82	Tarife .....	19
<b>XVI.</b>	<b>Busbetrieb Zentrum Breitenhof .....</b>	<b>20</b>
Art. 83	Fahrkarten.....	20
<b>XVII.</b>	<b>Abfallwesen und Umweltschutz.....</b>	<b>20</b>
Art. 84	Abfallwesen, Verweis.....	20
Art. 85	Feuerungs-kontrolle .....	20
<b>XVIII.</b>	<b>Siedlungsentwässerung .....</b>	<b>20</b>
Art. 86	Gebühren .....	20
<b>XIX.</b>	<b>Schule .....</b>	<b>20</b>
Art. 87	Volksschule.....	20
Art. 88	Leistungen Schülergänzende Angebote .....	20
Art. 89	Allgemeine Leistungen.....	20
Art. 90	Externe Sonderschulen.....	21
Art. 91	Musikschule .....	21



<b>XX.</b>	<b>Gemeindewerke.....</b>	<b>21</b>
Art. 92	Verweis .....	21
<b>XXI.</b>	<b>Sozialwesen.....</b>	<b>21</b>
Art. 93	Bestätigung .....	21
<b>XXII.</b>	<b>Nutzung öffentlicher Grund.....</b>	<b>21</b>
Art. 94	Parkierung.....	21
Art. 95	Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes.....	21
Art. 96	Langandauernde Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes .....	22
Art. 97	Aufgrabungs-bewilligung im Strassenbereich .....	22
<b>XXIII.</b>	<b>Rechtspflege.....</b>	<b>22</b>
Art. 98	Wiedererwägungsgesuche .....	22
Art. 99	Neubeurteilung, Grundgebühr .....	22
Art. 100	Friedensrichter .....	22
<b>XXIV.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>23</b>
Art. 101	Übergangsbestimmungen.....	23
Art. 102	Inkrafttreten .....	23

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 15. Dezember 2021 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif.

Die genannten Preise sind exkl. MWST. Sollten Bereiche der MWST unterliegen, wird dies in einer entsprechenden Fussnote explizit erwähnt.<sup>1</sup>

## I. Verwaltung allgemein

Art. 1	Kopien	Papierausdrücke werden erst ab der 21. Seite - dann jedoch für das gesamte Kopiervolumen - verrechnet. je Seite Format A4, schwarz-weiss je Seite Format A4, farbig je Seite Format A3, schwarz-weiss je Seite Format A3, farbig Plankopien und dergleichen andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF 0.50 CHF 1.00 CHF 1.00 CHF 1.50 Selbstkosten CHF 0.20
Art. 2	Drucksachen	Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde Ortsplan Zonenplan Kernzonenplan	gebührenfrei CHF 10.00 CHF 10.00 CHF 10.00
Art. 3	Gesuch Informations- zugang	Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person Fotokopie im Format A4 oder A3 - ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen) - ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen. Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	gebührenfrei CHF 1.50 CHF 2.00 CHF 0.50 CHF 2.00 CHF 35.00 CHF 35.00 nach Offerte CHF 100.00 CHF 100.00

<sup>1</sup> Ergänz mit Gemeinderatsbeschluss 2025-28 vom 11. März 2025

## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

Art. 4	Fahrzeuge und Maschinen	Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühr	Porti, Telefon, Fax		gebührenfrei
		Zustellgebühren		gebührenfrei
		Rückforderung der Kosten des Betreibungsamtes		nach Aufwand
		Löschung einer Betreibung		nach Aufwand
		1. Mahnung (Zahlungserinnerung)		gebührenfrei
		2. Mahnung (Letzte Mahnung)	CHF	20.00
Art. 6	Aufbewahrung	Aufbewahrung von Kauttionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften		
		jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
		jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
		oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
		Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)		
		jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
		jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
		oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
Art. 7	Personalkosten	Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
		Gemeindeschreiber/in pro Stunde	CHF	140.00
		Zentrumsleiter/in pro Stunde	CHF	140.00
		Leiter/in Gemeindewerke pro Stunde	CHF	140.00
		Abteilungsleiter/in pro Stunde	CHF	120.00
		Bereichsleiter/in pro Stunde	CHF	100.00
		Mitarbeiter/in pro Stunde	CHF	70.00

## II. Bauwesen

Art. 8	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	<sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Bauvorhaben werden grundsätzlich gemäss den nachfolgenden pauschalen Ansätzen berechnet (Gebühr nach m <sup>3</sup> , SIA 416). Sie beträgt mindestens CHF 1'400.00 und staffelt sich wie folgt:		
		- bis 3'000 m <sup>3</sup>	CHF	3.00/m <sup>3</sup>
		- 3'001 bis 5'000 m <sup>3</sup>	CHF	2.80/m <sup>3</sup>
		- ab 5'001 m <sup>3</sup>	CHF	2.60/m <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Kubatur zur Bemessung der Gebühr wird aufgrund des umbauten Raums nach den Richtlinien und Normen des SIA Nr. 416 "Flächen und Volumen von Gebäuden", ermittelt. Der Gesuchsteller hat mit dem Bau-gesuch eine nachvollziehbare Berechnung einzureichen.

<sup>3</sup> Für die Behandlung von Vorentscheiden, Nutzungsänderungen, kleineren Projektänderungen, Umgebungsplänen, Terrainveränderungen, Einfriedungen, Gesuchen um Wiedererwägung usw., für welche die Gebühr gemäss Abs. 1 unverhältnismässig oder nicht festlegbar ist, kommen folgende pauschale Ansätze zur Anwendung:

- Gesuche mit geringem Aufwand	CHF	700.00
- Gesuche mit mittlerem Aufwand	CHF	1'400.00
- Gesuche mit hohem Aufwand	CHF	2'800.00

In begründeten Fällen (hohe Komplexität, mehrere beteiligte Fachstellen, erhebliche Umnutzungen usw.) können diese Ansätze um maximal das Vierfache erhöht werden.

Bei Gesuchen, welche im Anzeigeverfahren behandelt werden, können die Ansätze um maximal 50 % reduziert werden.

<sup>4</sup>Für die Prüfung und Bewilligung von Kleinbauten (z.B. Gartengerätehaus, Geräteschrank, Dachflächenfenster usw.) auf privatem Grund werden pauschale Gebühren von CHF 250.00 pro Objekt erhoben.

<sup>5</sup>Für die Prüfung und Genehmigung von Gesuchen betreffend Aufgrabungen im öffentlichen Grund werden pauschale Gebühren von CHF 250.00 bis CHF 500.00 pro Gesuch erhoben.

<sup>6</sup>Die Gebühr für die feuerpolizeiliche Bewilligung und Kontrolle im Rahmen von Baubewilligungsverfahren im Anzeigeverfahren erfolgt nach effektivem Aufwand.

Art. 9	Bauverweigerung	Bei Bauverweigerungen kann die Gebühr bis auf 50 % der unter Art. 8 genannten Ansätze reduziert werden.
Art. 10	Rückzug von Baugesuchen	Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Bewilligungsgebühr je nach Stand des Prüfverfahrens anteilmässig nach Massgabe der unter Art. 8 genannten Ansätze erhoben.
Art. 11	Wiedererteilen einer verfallenen Baubewilligung	Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, kann die Bewilligungsgebühr um maximal 50 % der unter Art. 8 genannten Ansätze reduziert werden.
Art. 12	Publikation der Baugesuche	Die Insertionskosten werden pauschal mit CHF 200.00 pro Ausschreibung und Objekt verrechnet.
Art. 13	Reklame	Für Reklamegesuche wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 350.00 bis CHF 1 400.00 erhoben.
Art. 14	Parzellierungsgesuche	Für die Behandlung von Parzellierungsgesuchen wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 350.00 bis CHF 3 500.00 erhoben.
Art. 15	Wärmetechnische Anlagen	Für die Behandlung von Gesuchen für wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen werden pauschale Bewilligungsgebühren von CHF 200.00 bis CHF 1 000.00 erhoben.
Art. 16	Gesundheitspolizei	Für die gesundheitspolizeiliche Prüfung von Baugesuchen wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 200.00 bis CHF 500.00 erhoben.
Art. 17	Berechnung Kontrollgebühren	<sup>1</sup> Die Berechnung der Kontrollgebühren erfolgt gemäss Art. 21 Abs. 4 Gebührenverordnung.

<sup>2</sup>Für Baugesuche im Anzeigeverfahren sowie Baugesuche ohne Rohbaukontrolle (Umnutzungen, Parkplätze, Überdachungen, Umgebungsgestaltungen usw.) entfällt die Kontrollgebühr für die erste Phase gemäss Art. 21 Abs. 4 Gebührenverordnung.

		<sup>3</sup> Für den Kontrollaufwand betreffend Aufgrabungen im öffentlichen Grund wird eine pauschale Gebühr von CHF 200.00 bis CHF 400.00 pro Gesuch erhoben.
Art. 18	besondere Gebührenansätze	<p><sup>1</sup>Für besondere Aufwendungen im Bereich baulicher Brandschutz (Prüfung Brandschutz- und Fluchtwegkonzept, Lüftungspläne, Rauch- und Wärmeabzugskonzept, Feuerwehreinsatzpläne usw.), welche mit den ordentlichen Bewilligungs- und Kontrollgebühren nicht gedeckt sind, können pauschale Bewilligungsgebühren von CHF 300.00 bis CHF 3 000.00 erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Kontrolle von wärmetechnischen Anlagen und Tankanlagen erfolgt nach effektivem Aufwand.</p>
Art. 19	Privatstrassen und private Werkleitungen	<p><sup>1</sup>Für die Prüfung der Projekte sowie die Kontrolle der Bauausführung von Privatstrassen und privaten Werkleitungen wird eine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme. Die Gebühr beträgt pauschal mindestens CHF 500.00 und höchstens CHF 3 000.00.</p>
Art. 20	weitere Prüfungen, Begutachtungen	Die Verrechnung für architektonische, städtebauliche und denkmalpflegerische Begutachtungen von Arealüberbauungen und ortsbildrelevanten Vorhaben durch weitere Fachorgane, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gutachten usw. erfolgt nach effektivem Aufwand. Bei der Weiterbelastung von Leistungen Dritter kann ein Verwaltungszuschlag von 10 % erhoben werden.
Art. 21	periodische Brandschutz- kontrollen / allg. Feuerpolizei	<p><sup>1</sup>Periodische Brandschutzkontrollen, inkl. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, werden nach Zeitaufwand verrechnet. Der 1. Kontrollgang der periodischen Brandschutzkontrollen ist jedoch gebührenfrei.</p> <p><sup>2</sup>Feuerpolizeiliche Kontrollen aus gegebenem Anlass (Dekorationen, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk) sowie Kontrollen von Fall zu Fall werden nach Zeitaufwand verrechnet.</p>
Art. 22	baulicher Zivil- schutz	<p><sup>1</sup>Die Kosten für die Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Schutzraumbauten werden mit folgenden pauschalen Gebühren abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfamilien-, Zweifamilien- und kleine Mehrfamilienhäuser (1 - 25 SPL) CHF 1 500.00</li> <li>- Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Gewerbehäuser (26 - 50 SPL) CHF 2 000.00</li> <li>(51 - 100 SPL) CHF 2 500.00</li> <li>- Grossobjekte (101 - 200 SPL) CHF 3 500.00</li> <li>- Schutzraumbefreiungsgesuche und Ersatzabgaben</li> <li>Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser CHF 350.00</li> <li>Wohn- und Gewerbehäuser, Grossobjekte CHF 700.00</li> </ul>

- <sup>2</sup>Nachkontrollen von Schutzräumen werden nach Zeitaufwand verrechnet.
- Art. 23 Aufzugsanlagen <sup>1</sup> Die Kosten in Zusammenhang mit der Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Aufzugsanlagen werden nach den jeweils gültigen Richtlinien der kantonalen Baudirektion in Rechnung gestellt. Nachkontrollen werden ebenfalls nach diesen Richtlinien verrechnet.
- <sup>2</sup>Zusätzlich zu den Prüf-, Bewilligungs- und Kontrollgebühren wird eine Verwaltungsgebühr für die Genehmigungen der Aufzugsanlagen gewichtet nach effektivem Aufwand auf jeweils ½ der Prüfkosten angesetzt.
- Art. 24 Kanalisation Die Prüfung und Bewilligung der Kanalisations- und Abwasseranlagen, Baukontrollen und Einmessen der Anlagen sowie entsprechendes Nachführen des Leitungskatasters werden vom beauftragten Kontrollorgan direkt dem Bauherrn oder Auftraggeber gemäss Zeitaufwand verrechnet.
- Art. 25 Vermessung <sup>1</sup> Die Schnurgerüstabsteckung und -kontrolle werden vom beauftragten Vermesser resp. Geometer direkt dem Bauherrn oder Auftraggeber gemäss Zeitaufwand verrechnet.
- <sup>2</sup>Die Arbeiten der Grundbuchvermessung (Nachführung) inkl. die Wiederinstandstellung der Vermarkung sind in den vorstehenden Gebührenansätzen nicht enthalten.
- <sup>3</sup>Die Kosten für die Vermarkung und laufende Nachführung richten sich nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 sowie den Gebührentarif der Baudirektion Kanton Zürich (HO33).
- <sup>4</sup>Zur Deckung des allgemeinen Unterhalts der amtlichen Vermessung werden zusätzlich 15 % der Nachführungsgebühr gemäss Abs. 3 in Rechnung gestellt.
- Art. 26 Hausnummerierungen und Hinweistafeln Für die Lieferung der Hausnummer wird pauschal CHF 50.00 pro Eingang und/oder Objekt erhoben.
- Art. 27 Nachführung Leitungskataster <sup>1</sup> Aufwendungen für die Nachführung des digitalen Leitungskatasters werden nach Zeitaufwand separat verrechnet.
- <sup>2</sup>Datenausgaben aus dem kommunalen Leitungskataster werden nach Zeitaufwand verrechnet.
- Art. 28 behördliche Anordnungen <sup>1</sup> Behördliche Anordnungen, wie die Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs, die Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, die Androhung einer Ersatzvornahme, Baueinstellungen usw. werden im Zeitaufwand verrechnet.
- <sup>2</sup>Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglich eingereichten Baugesuchs wird die Gebühr gemäss Abs. 1 als Zuschlag zur Bewilligungsgebühr (Art. 8 Abs. 1) erhoben.

Art. 29	besondere Arbeiten	Besondere Bemühungen der Baubehörde und der Bauverwaltung (über das übliche Mass hinausgehende bau- und feuerpolizeiliche Auskünfte, Beratungs- und Kontrolltätigkeiten, Studien und Skizzenvorschläge zur Verbesserung von Projekten, Prüfung von Baumaterialien, statische Berechnungen usw.) vor und während des Baubewilligungsverfahrens werden im Zeitaufwand verrechnet.
Art. 30	Sondernutzungsplanung	Der Aufwand für die Bearbeitung und Genehmigung von Quartierplanverfahren und privaten Gestaltungsplänen wird den beteiligten Grundeigentümern nach effektivem Aufwand verrechnet.
Art. 31	Zustellung baurechtlicher Entscheid	Die Zustellung eines baurechtlichen Entscheides an Dritte im Sinne von § 315 PBG erfolgt auf deren Rechnung gegen eine Gebühr von CHF 50.00.
Art. 32	Ausserordentlicher Administrationsaufwand	Für ausserordentlichen, vom / von der Gesuchsteller/in, Grundeigentümer/in, Anlagebetreiber/in usw. verursachten Administrationsaufwand der Gemeindeverwaltung (z. B. im Zusammenhang mit a.o. Nachkontrollen, a.o. Rechnungstellungen usw.), welcher mit den vorstehenden Gebühren für die Dienstleistungen nicht abgegolten ist, wird eine pauschale Zusatzgebühr von CHF 50.00 pro Zusatztätigkeit erhoben.

### III. Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 33	Gemeindebibliothek <sup>2</sup>	Jahresabo Kinder bis 16 Jahre Jahresabo ermässigt (bis 20 Jahre, Sozialhilfe-Bezüger/innen, Asylbewerber/innen)	gebührenfrei
			CHF 30.00
		Jahresabo Erwachsene	CHF 55.00
		Jahresabo Paare	CHF 75.00
		Einzelausleihe pro Medium	CHF 5.00
		Soziale Institutionen	CHF 30.00
		Auswärtige Erwachsene (exkl. Dürnten)	CHF 60.00
		Auswärtige Paare (exkl. Dürnten)	CHF 80.00
		Schülerkonto/Klassenausleihe	gebührenfrei
		Medienersatz Neupreis plus Gebühr	CHF 5.00
		Ausweisersatz bei Verlust	CHF 5.00
		1. Mahnung betreffend abgelaufener Ausleihfrist	CHF 5.00
		2. Mahnung betreffend abgelaufener Ausleihfrist	CHF 15.00
		3. Mahnung betreffend abgelaufener Ausleihfrist	CHF 25.00
Art. 34	Schwimmbad <sup>3,4</sup>	Einzeleintritt Kinder ab 6 bis und mit 18 Jahren	CHF 4.50
		Einzeleintritt ermässigt (Lernende, Schüler/in, Student/in bis und mit 25 Jahren, AHV / IV-Bezüger/innen)	CHF 5.50
		Einzeleintritt Erwachsene ab 19 Jahren	CHF 7.50
		Feierabendschwimmen ab 18:30 Uhr	
		Erwachsene ab 19 Jahren	CHF 5.00
		Kinder von 6 bis und mit 18 Jahren	CHF 3.00

<sup>2</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2026-51 vom 10. März 2026

<sup>3</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2023-48 vom 28. März 2023, 2025-2025-28 vom 11. März 2025 und 2026-51 vom 10. März 2026

<sup>4</sup> Der Fachbereich Schwimmbad unterliegt der MWST. Die Beträge verstehen sich alle inkl. MWST.

## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

	Einzeleintritt für Schüler während des Schulunterrichts	CHF	3.00
	(ohne Rüti und Dürnten)		
	Depot Abonnement / Saisonkarte	CHF	5.00
	12er Abo Kinder ab 6 bis und mit 18 Jahren	CHF	45.00
	12er Abo ermässigt	CHF	55.00
	(Lernende, Schüler/in, Student/in, bis und mit 25 Jahren, AHV / IV-Bezüger/innen)		
	12er Abo Erwachsene ab 19 Jahren	CHF	75.00
	Saisonkarte einheimisch Kinder ab 6 bis und mit 18 Jahren	CHF	40.00
	Saisonkarte auswärtig Kinder ab 6 bis und mit 18 Jahren (Bade(s)pass)	CHF	50.00
	Saisonkarte einheimisch Erwachsene ab 19 Jahren oder auswärtig AHV / IV-Bezüger/innen	CHF	65.00
	Saisonkarte auswärtig Erwachsene ab 19 Jahren (Bade(s)pass)	CHF	105.00
	Saisonkarten (ohne Bade(s)pass)		
	Vorverkauf April Ermässigung	CHF	5.00
	Miete Liegestuhl pro Tag	CHF	6.00
	Miete Sonnenschirm pro Tag	CHF	6.00
	Miete Badekleid pro Tag	CHF	6.00
	Miete Kästli pro Saison (Schlüsseldepot CHF 10.00)	CHF	50.00
	Bahnreservierung für Vereine, 1 Bahn, pro Stunde	CHF	25.00
Art. 35	Hallenbad		
	Einzeleintritt Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahre	CHF	2.00
	Einzeleintritt Erwachsene	CHF	3.00
	10er Abo Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahren	CHF	15.00
	10er Abo Erwachsene	CHF	25.00
	Vermietung, pro Lektion (60min):		
	- für Schwimmtrainings, Schwimmschule, Rheumaliga, Aqua-Fit/-Dance/-Zumba	CHF	50.00
	- für Private (keine Vermietung für Partys etc.)	CHF	50.00
	- für SLRG, Vereine		gebührenfrei
Art. 36	Gemeinde- chronik		
	Führung durch Amthaus und Gemeindechronik	CHF	100.00
	Führung durch die ehemalige Klosterkirche Rüti	CHF	100.00
	Rüti Tour mit Chronikteam	CHF	180.00
	Apéro in der Gemeindechronik nach Aufwand	CHF	50.00 - 150.00
	Geschichtsbuch „Gestatten Rüti“		gebührenfrei
	CD „100 Jahre Rütner Ansichtskarten“	CHF	15.00
	CD „Rütner Tonbildschauen“	CHF	10.00
	DVD pro Stück	CHF	15.00
	Einfache Kopie von Dokumenten Grundbetrag	CHF	5.00
	zuzüglich pro Blatt	CHF	0.50
	Scan von Dokument oder Bild (inkl. CD)	CHF	5.00
	zuzüglich pro Blatt	CHF	1.00
	Scan von Dokument oder Bild (inkl. CD)	CHF	5.00
	zuzüglich pro Blatt	CHF	1.00
	Aufwändige Kopieraufträge und Scans pro Stunde	CHF	50.00
	Aufwändige Auskünfte und Recherchen pro Stunde	CHF	50.00

## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

Art. 37	Räume der Gemeinde <sup>5</sup>	Die Tarife für die Benützung von Räumlichkeiten der Gemeinde (inklusive Schule) werden in den «Reglementen und Tarifen für die Benützung von Räumen» der jeweiligen Räumlichkeit, abgebildet.	
Art. 38	Infrastruktur der Gemeinde	Zelt, 1 Tag, ab Schwimmbad	CHF 100.00
		Festbankgarnituren, pro Garnitur und Tag, ab Schwimmbad	CHF 10.00
		Feuerlöscher, ab Feuerwehrgebäude	gebührenfrei
		Plakatständer, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF 5.00
		Absperrgitter, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF 5.00
		Absperrständer mit Latte, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF 3.00
		Signaltafel mit Ständer, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF 3.00
		Signallampe, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF 3.00
		Veloabstellplatz, geschlossene Velostation	
		Bahnhof, 1 Kalenderjahr	CHF 40.00
		Rollerabstellplatz, geschlossene Velostation	
		Bahnhof, 1 Kalenderjahr	CHF 60.00

## IV. Bürgerrechtswesen<sup>6</sup>

Art. 39	Schweizerinnen und Schweizer	<sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr beträgt für Schweizerinnen und Schweizer unter 20 Jahren	gebührenfrei
		Schweizerinnen und Schweizer bis 25 Jahre	CHF 175.00
		Schweizerinnen und Schweizer	CHF 350.00
		Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei
		<sup>2</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Rüti wohnen	gebührenfrei
Art. 40	Ausländerinnen und Ausländer	Einbürgerungsgebühr beträgt für Bewerberinnen und Bewerber um das Gemeindebürgerrecht	
		Bewerber/-innen, unter 20 Jahre	gebührenfrei
		Bewerber/-innen zwischen 20-25 Jahre	CHF 250.00
		Bewerber/-innen über 25 Jahren	CHF 1 500.00
Art. 41	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	<sup>1</sup> Ablehnung pro Beschluss	CHF 300.00
		Rückstellung pro Beschluss	gebührenfrei
		Rückzug pro Beschluss	gebührenfrei
		<sup>2</sup> Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei
Art. 42	Leistungsvereinbarung mit externem Anbieter	Einstufungstest Kantonaler Deutschtest	CHF 30.00
		Prüfungstraining Kantonaler Deutschtest	CHF 120.00
		Prüfung Kantonaler Deutschtest	CHF 210.00
		Kantonaler Grundkenntnistest	CHF 205.00

<sup>5</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2026-51 vom 10. März 2026

<sup>6</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2023-88 vom 20. Juni 2023

## V. Finanzen und Steuern

Art. 43	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	Steuerausweis bei Pflichtigen ohne Datensperre, für jede Steuerperiode	CHF	40.00
		Steuerausweis bei Datensperre, wenn der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt (einf. Spezialverfahren)	CHF	80.00
		Steuerausweis bei Datensperre, bei denen das volle Verfahren nach § 122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss (komplexes Spezialverfahren)	CHF	120.00
		Bestätigung für Einbürgerungsbewerber	CHF	40.00
		Grundstückgewinnsteuern, Berechnung in Erb- und Schenkungsfällen	CHF	250.00

## VI. Feuerwehren<sup>7</sup>

Art. 44	Einsatzkosten	Die Einsatzkosten richten sich nach § 27 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesen (FFG) und den jeweils geltenden Ansätzen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).		
Art. 45	Spezialfälle	Fehlalarm bei Brandmelde- und Sprinkleranlagen (BMA), pauschal	CHF	1 800.00
Art. 46	Verbrauchsmaterial <sup>8</sup>	Schlüsselrohr Standard	CHF	550.00
		Schlüsselrohr gross mit Aufbohrung mit Prägung F	gem. Offerte, Montage nach Aufwand	
		Ölbinder auf Strasse, pro Sack	CHF	25.00
		Ölbinder auf Wasser, pro Sack	CHF	50.00
		Ölsperre 3 m	CHF	90.00
		Ölaufsaugmatte pro Meter	CHF	4.00
Art. 47	Logistik <sup>9</sup>	Ausleihe pro Schlauch inkl. waschen	CHF	20.00
		Schlauchpflegedienst / waschen und prüfen pro Schlauch	CHF	15.00
		Schlauchreparatur pro Schlauch	CHF	20.00
		Atemschutzflaschen, pro Füllung	CHF	8.00
		Atemschutzgerät ohne Flasche, waschen pro Gerät	CHF	10.00
		Atemschutzmaske, waschen pro Maske	CHF	10.00
		Lungenautomat, waschen pro Gerät	CHF	10.00
		Brandschutzjacke reinigen inkl. Imprägnierung	CHF	24.00
		Brandschutzjacke reinigen ohne Imprägnierung	CHF	21.00
		Brandschutzhose reinigen inkl. Imprägnierung	CHF	21.00
		Brandschutzhose reinigen ohne Imprägnierung	CHF	18.00
		Stiefel waschen, pro Paar	CHF	15.00
		Brandschutzhandschuhe waschen, pro Paar	CHF	10.00

<sup>7</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2023-88 vom 20. Juni 2023

<sup>8</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2025-28 vom 11. März 2025 und 2026-51 vom 10. März 2026

<sup>9</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2025-28 vom 11. März 2025

Prüfung von Hebe- und Anschlagmittel pro Stunde	CHF	70.00
Prüfung von PSAGA Material pro Stunde	CHF	70.00
Miete Tauchpumpe pro Tag	CHF	50.00

## VII. Meldewesen, Einwohnerregister

Art. 48	Anmeldung <sup>10</sup>	Anmeldung	CHF	40.00
		Elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
		Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde, je Aufforderung	CHF	20.00
		Aufhebung Zuweisung Krankenkasse	CHF	50.00
Art. 49	Abmeldung	Wegzug aus der Gemeinde		gebührenfrei
Art. 50	Wochenaufenthalt <sup>11</sup>	Anmeldung zum Wochenaufenthalt	CHF	100.00
		Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung)	CHF	100.00
		Heimatausweis	CHF	30.00
Art. 51	Auszüge und Auskünfte <sup>12</sup>	Auszüge aus dem Einwohnerregister:		
		einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
		Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
		Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
		Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
		Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)		gebührenfrei
		Lebensbescheinigung	CHF	30.00
		Lebensbescheinigung auf vorgedrucktem Formular für Pensionskassen		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	CHF	20.00		
Art. 52	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige <sup>13</sup>	Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG).		
		Identitätskarte für Erwachsene (inkl. Porto)	CHF	70.00
		Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre (inkl. Porto)	CHF	35.00
Art. 53	Ausländerrechtliche Gebühren <sup>13</sup>	Es gelten die Bestimmungen der ausländerrechtlichen Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich. Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerin und Ausländer	CHF	40.00

<sup>10</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2025-28 vom 11. März 2025

<sup>11</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2025-28 vom 11. März 2025

<sup>12</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2025-28 vom 11. März 2025

<sup>13</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## VIII. Friedhofswesen<sup>14/15</sup>

Art. 54	Gemeinschafts- grab	Grabplatz und Bestattung	
		Einwohnerinnen und Einwohner	gebührenfrei
		Grabplatz Auswärtige	CHF 500.00
		Bestattung Auswärtige	CHF 300.00
		Grabunterhaltungspauschale	CHF 500.00
		Grabinschrift Grabplatte	CHF 1 000.00
Art. 55	Familiengräber, Erdbestattung <sup>16</sup>	Grabplatz je m2	CHF 1'000.00
		Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner	gebührenfrei
		Grabunterhaltungspauschale	CHF 500.00
		Bestattung Auswärtige, Grundpreis	CHF 1 100.00
		Zusatzaufwand Aushub bei Erdbestattungen	CHF 750.00
		Zusatzleistungen, z. B. Stellriemen entfernen	nach Aufwand
Art. 56	Familiengräber Urnenhain	Grabplatz	CHF 1 500.00
		Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner	gebührenfrei
		Grabunterhaltungspauschale	CHF 500.00
		Bestattung Auswärtige	CHF 400.00
Art. 57	Erdbestattungs- reihengräber	Grabplatz und Bestattung	
		Einwohnerinnen und Einwohner	gebührenfrei
		Grabunterhaltungspauschale	CHF 500.00
		Grabplatz Auswärtige	CHF 550.00
		Bestattung Auswärtige	CHF 1 100.00
		Grabbepflanzungsvertrag, 20 Jahre	CHF 5 500.00
Art. 58	Urnenreihen- gräber	Grabplatz und Bestattung	
		Einwohnerinnen und Einwohner	gebührenfrei
		Grabunterhaltungspauschale	CHF 500.00
		Grabplatz Auswärtige	CHF 350.00
		Bestattung Auswärtige	CHF 400.00
		Grabbepflanzungsvertrag, 20 Jahre	CHF 5 000.00
Art. 59	Erdbestattungs- reihengräber Kinder	Grabplatz und Bestattung	
		Einwohnerinnen und Einwohner	gebührenfrei
		Grabplatz Auswärtige	CHF 450.00
		Bestattung Auswärtige	CHF 750.00
Art. 60	Urnenreihen- gräber Kinder	Grabplatz und Bestattung	
		Einwohnerinnen und Einwohner	gebührenfrei
		Grabplatz Auswärtige	CHF 350.00
		Bestattung Auswärtige	CHF 400.00
Art. 61	Zusatzleistungen	Zusatzleistungen oder Mehraufwendungen auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person werden nach Aufwand weiter verrechnet.	

<sup>14</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2023-88 vom 20. Juni 2023

<sup>15</sup> Der Fachbereich Bestattungen unterliegt der MWST. Die Beträge verstehen sich alle exkl. MWST. Bei der Rechnungsstellung wird die MWST zusätzlich mitfakturiert. Ausgenommen von der MWST sind die Grabplatzmieten.

<sup>16</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2026-51 vom 10. März 2026

Art. 61a Beschriftung <sup>17</sup>	Grabkreuz (Inschrift)	CHF	50.00
Art. 62 Auswärtige Bestattungen	Wird eine in Rüti wohnhaft gewesene Person auswärts beigesetzt, so richtet sich die Vergütung nach § 46 Abs. 2 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015.		

## IX. Zivilstandswesen

Art. 63 Zivilstandsamtliche Tätigkeiten	Die Gebühren des Zivilstandsamtes richten sich nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV). Benützung des Trauzimmers im Amthaus am Samstag für Auswärtige	CHF	375.00
Art. 63a Spesen <sup>18</sup>	Reise- und Transportkosten für Trauungen in Bubikon/Dürnten/Wald	CHF	10.00

## X. Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

Art. 64 Pensionspreis	Es wird auf die Taxtabelle des Zentrums Breitenhof verwiesen.		
Art. 65 Pflorgetaxen	Es wird auf die Taxtabelle des Zentrums Breitenhof verwiesen.		
Art. 66 Dienstleistungen	Es wird auf die Taxtabelle des Zentrums Breitenhof verwiesen.		

## XI. Tagesheim

Art. 67 Taxen	Es wird auf die Taxtabelle für das Tagesheim verwiesen.		
---------------	---	--	--

## XII. Polizeiwesen/Sicherheit

Art. 68 Gastwirtschaftspatente <sup>19</sup>	Gastwirtschaften	CHF	300.00
	Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200.00
	Provisorische Patente (Gastwirtschaften/Klein- und Mittelverkauf)	CHF	150.00
	Festwirtschaften (vorübergehend bestehende Betriebe)		
	1.Tag	CHF	70.00
	jeder weitere Tag	CHF	30.00
	Festwirtschaften ohne Alkoholausschank für Ortsparteien, Vereine und gemeinnützige Institutionen		gebührenfrei
	Verweigerung Patenterteilung	CHF	100.00
	Aufforderungen	CHF	100.00
	Art. 69 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungstunde <sup>20</sup>	vorübergehende Ausnahme bis 02.00 Uhr, pro Nacht	CHF
vorübergehende Ausnahme bis 04.00 Uhr, pro Nacht		CHF	100.00
dauernde Hinausschiebung (bis zwei Tage)		CHF	800.00
dauernde Hinausschiebung (drei oder mehr Tage)		CHF	1 000.00
dauernde Aufhebung		CHF	1 500.00
provisorische Hinausschiebung/Aufhebung (max. 1 Jahr)		CHF	500.00
jährliche Kontrollgebühr		CHF	100.00

<sup>17</sup> Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss 2026-51 vom 10. März 2026

<sup>18</sup> Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss 2025-28 vom 11. März 2025

<sup>19</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2025-28 vom 11. März 2025

<sup>20</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2026-51 vom 10. März 2026

## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

Art. 70	Abgaben für gebrannte Wasser	1 bis 500 Liter pro Jahr, pro Abgabeperiode (4 Jahre)	CHF	200.00
		pro weitere 1 bis 500 Liter, pro Abgabeperiode (4 Jahre)	CHF	200.00
		Maximalbetrag	CHF	8 000.00
Art. 71	Hundehaltung	Hund, jährlich je Hund	CHF	180.00
		Ordentliche Meldungen bis 10 Tage	CHF	20.00
		Verspätete Meldungen	CHF	40.00
		Meldung an ANIS durch Gemeinde statt durch Hundehalter/in	CHF	150.00
Art. 72	Alkohol- und Tabaktestkäufe	Aufsichts- und Kontrollgebühr	CHF	500.00
Art. 73	Waffenscheine	Es gelten die Bestimmungen gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.		
		Waffenerwerbsschein für Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
		Feuerwaffen und andere Waffen	CHF	50.00
		wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
		Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00
Art. 74	Diverse Bewilligungen <sup>21</sup>	Allgemeine Bewilligungsgebühr (nach Aufwand)	CHF	50.00- 500.00
		Kommerzielle Anlässe/Grossanlässe	CHF	200.00- 500.00
		Standaktionen (kommerziell)	CHF	50.00
		Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen	gebührenfrei	
		Temp. Strassenreklame auf privatem Grund	CHF	50.00- 100.00
		Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen	gebührenfrei	
		Lautsprecherbewilligung 1. Tag	CHF	70.00
		jeder weitere Tag	CHF	30.00
		Benützung öffentlicher Grund	CHF	50.00- 200.00
		Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen	gebührenfrei	
		Stellen von Signalisationen (nach Aufwand)	CHF	50.00- 200.00
		Temp. Verkehrsordnung klein/gross	CHF	100.00- 200.00
		Ausnahmebewilligungen	CHF	50.00- 100.00
		Ausnahmebewilligung Feuerwerk	CHF	250.00
		Depotgebühren für Feuerwerkbewilligung	CHF	500.00
		Fahrbewilligung, einmalig	CHF	30.00
		Fahrbewilligung, ganzjährig	CHF	100.00
		Expressgebühren für sämtliche Gesuche	CHF	50.00- 200.00
		Bearbeitungsgebühr für ablehnende Entscheide	CHF	50.00- 200.00

<sup>21</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2023-88 vom 20. Juni 2023, 2025-28 vom 11. März 2025 und 2026-51 vom 10. März 2026

### XIII. Polizei Rüti

Art. 75	Akten / Administration	Videomaterial auf Datenträger Dolmetscherkosten Diverse Bearbeitungsgebühren	CHF 50.00 nach Aufwand nach Aufwand
Art. 76	Fahrzeuge	Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh) Folgekosten, pro Tag Sicherstellungen (Unfall- oder Deliktsfahrzeuge) Personenwagen, pro Tag Motorrad, pro Tag Wohnmobile, Wohnwagen und Anhänger, pro Tag Fahrräder oder FäG, pro Tag Abschleppen lassen von nicht deliktischen Fahrrädern Abschleppen von Fahrzeugen	CHF 150.00 CHF 5.00 CHF 15.00  CHF 10.00 CHF 20.00 CHF 2.00 CHF 50.00 gemäss Rechnung Dritter
Art. 77	Besonderes	Einlieferung einer Person in die ZAS (Zentrale Ausnüchterungsstelle der Stadt Zürich)  Transport von Personen/Tieren Abklärung von Hafterstehung bei Ausnüchterung  Vermittlung von verlorenen Kontrollschildern, Handys etc. Positiver CBD-Test	gem. Rechnung Stadtpolizei CHF 80.00 nach Aufwand effektive Arztkosten  CHF 20.00 CHF 20.00
Art. 78	Fahren in nicht fahrfähigem Zustand (FinZ) Fahren unter Drogeneinfluss (FuD)	Blutprobe	gemäss Rechnung Dritter
Art. 79	Personal	Stundenansatz 2 Polizistinnen/Polizisten inkl. Fahrzeug plus allfällige Zuschläge (Überzeit, Verpflegung usw.)	CHF 240.00 nach Aufwand
Art. 80	Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungs- verfahren	Zustellung von Betreibungsurkunden/Zahlungsbefehlen polizeilicher Vorführungsauftrag	CHF 10.00 CHF 30.00

### XIV. Veranstaltungen

Art. 81	Veranstaltungen	Teilnahme, Eintrittsticket	je nach Veranstaltung
---------	-----------------	----------------------------	-----------------------

### XV. Kinderkrippe

Art. 82	Tarife	Es wird auf die Taxordnung der Kinderkrippe verwiesen.	
---------	--------	--	--

## XVI. Busbetrieb Zentrum Breitenhof

Art. 83	Fahrkarten	Einzelfahrt	CHF	2.00
		10 Einzelfahrten	CHF	19.00

## XVII. Abfallwesen und Umweltschutz

Art. 84	Abfallwesen, Verweis	Es wird auf das Gebührenreglement zur Verordnung über die Entsorgung von Abfällen verwiesen.		
Art. 85	Feuerungs- kontrolle <sup>22</sup>	Reguläre Kontrollen 1-stufige Anlage	CHF	132.00
		Reguläre Kontrollen 2-stufige Anlage	CHF	162.00
		Visuelle Holzfeuerungskontrolle, komplette Anlage	CHF	122.00
		Je weitere Feuerung	CHF	50.00
		Je weitere Abgasanlage oder Brennstoff	CHF	32.00
		Kontrollen im Stundenansatz	CHF	105.00
		Administrationsgebühr pro eingereichtem Messprotokoll	CHF	70.00
		Stichproben		
		Keine Beanstandungen der gemeldeten Anlagen		kostenlos
		Bei einer Beanstandung der gemeldeten Anlagen wird der Ansatz wie bei einer regulären Kontrolle verrechnet	CHF	132.00/ 162.00

## XVIII. Siedlungsentwässerung

Art. 86	Gebühren	Es wird auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) der Gemeinde Rüti verwiesen.		
---------	----------	---	--	--

## XIX. Schule

Art. 87	Volksschule	Die Schule Rüti erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.		
Art. 88	Leistungen Schulergänzende Angebote	<sup>1</sup> Die Elternbeiträge für die Leistungen der Betreuungsbetriebe (Schülerhorte und Mittagstische) richten sich nach den geltenden Tarifen des Reglements für die schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Rüti.		
		<sup>2</sup> Freiwillige Kurse (freiwilliger Schulsport) und Kurse im Rahmen von Wahl- und Freifächern. Die Elternbeiträge richten sich nach den geltenden Richtlinien der Schule Rüti.		
		<sup>3</sup> Freiwillige Lager (Wintersportlager). Die Elternbeiträge richten sich nach den geltenden Richtlinien der Schule Rüti.		
Art. 89	Allgemeine Leistungen	Die Schule kann für Verwaltungsleistungen Gebühren nach Aufwand erheben. Solche Verwaltungsleistungen sind insbesondere Kopien von Schulzeugnissen und Klassenlisten aus dem Archiv.		

<sup>22</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2024-5 vom 9. Januar 2024

- Art. 90 Externe Sonderschulen
- <sup>1</sup> Beiträge im externen Sonderschulbereich (z.B. Verpflegungsbeiträge) werden den Eltern/Erziehungsberechtigten gemäss den kantonalen Vorgaben verrechnet.
- <sup>2</sup> Über eine Reduktion der Beiträge kann die Schulpflege auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheiden. Massgebend für die Reduktion sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen.
- Art. 91 Musikschule
- <sup>1</sup> Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule Rüti oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Eltern/Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen.
- <sup>2</sup> Die Gebühren werden basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Leistung berechnet. Ist das Schulgeld für eine Familie zu hoch, kann es auf schriftliches Gesuch an die Schulverwaltung der Gemeinde Rüti ermässigt werden.

## XX. Gemeindewerke

- Art. 92 Verweis<sup>23</sup>
- Es wird auf die Verordnungen über die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser bzw. auf die jeweiligen, geltenden, einzelnen Beschlüsse der Betriebskommission verwiesen.

## XXI. Sozialwesen

- Art. 93 Bestätigung
- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| Bestätigung über den Bezug beziehungsweise Nichtbezug von Sozialhilfe | CHF | 30.00 |
|---|-----|-------|

## XXII. Nutzung öffentlicher Grund

- Art. 94 Parkierung
- Es wird auf die Parkierverordnung mit Gebührenreglement sowie die Verordnung über das Nachtparkieren mit Gebührenordnung und Vollziehungsbestimmungen verwiesen.
- Art. 95 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes<sup>24</sup>
- <sup>1</sup> Vorübergehende und untergeordnete Benutzung bzw. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen
- |                                      |     |      |
|--------------------------------------|-----|------|
| in Bauzonen pro m2 und Monat         | CHF | 5.00 |
| ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat | CHF | 3.00 |
- <sup>2</sup> Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler/in, etc. pro m2 und Monat
- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| Gewerblicher Plakataushang pro m2 Plakatfläche und Jahr | CHF | 300.00 |
|---|-----|--------|

<sup>23</sup> Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2026-51 vom 10. März 2026

<sup>24</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

		Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens CHF 500.00 pro m2 Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.						
		Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) gebührenfrei						
Art. 96	Langandauernde Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes <sup>24</sup>	<p><sup>1</sup> Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Verlegung von Leitungen der Elektrizitätsversorgung wird den Gemeindewerken resp. den Endkundinnen und Kunden eine Konzessionsabgabe von CHF 3.90/Zähler und Monat belastet.</p>						
Art. 97	Aufgrabungsbewilligung im Strassenbereich	<p><sup>1</sup> Für Aufgrabungen im Strassenbereich gelten folgende Gebühren</p> <table border="0"> <tr> <td>- Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches, pauschal</td> <td>CHF</td> <td>150.00</td> </tr> <tr> <td>- Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches, wenn das Gesuch nach Baubeginn oder erst nach Aufforderung eingereicht wird, pauschal</td> <td>CHF</td> <td>250.00</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup> Wiederherstellung von Belägen Für die Wiederherstellungskosten von Belägen gilt der jeweils gültige Tarif des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.</p>	- Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches, pauschal	CHF	150.00	- Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches, wenn das Gesuch nach Baubeginn oder erst nach Aufforderung eingereicht wird, pauschal	CHF	250.00
- Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches, pauschal	CHF	150.00						
- Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches, wenn das Gesuch nach Baubeginn oder erst nach Aufforderung eingereicht wird, pauschal	CHF	250.00						

### XXIII. Rechtspflege

Art. 98	Wiedererwägungsgesuche	Es werden keine Kosten erhoben.																					
Art. 99	Neubeurteilung, Grundgebühr	<p><sup>1</sup> Bestimmbarer Streitwert</p> <table border="0"> <tr> <td>Streitwert bis CHF 1'000.00</td> <td>CHF</td> <td>65.00-250.00</td> </tr> <tr> <td>Streitwert von CHF 1'001.00 bis CHF 10'000.00</td> <td>CHF</td> <td>250.00-420.00</td> </tr> <tr> <td>Streitwert von CHF 10'001.00 bis CHF 100'000.00</td> <td>CHF</td> <td>420.00-615.00</td> </tr> <tr> <td>Streitwert über CHF 100'001.00</td> <td>CHF</td> <td>615.00-1 240.00</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup> Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:</p> <table border="0"> <tr> <td>Augenschein Behörde, pro Stunde</td> <td>CHF</td> <td>120.00</td> </tr> <tr> <td>Bearbeitungsaufwand, erste Stunde</td> <td>CHF</td> <td>140.00</td> </tr> <tr> <td>Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde</td> <td>CHF</td> <td>125.00</td> </tr> </table>	Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00-250.00	Streitwert von CHF 1'001.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00-420.00	Streitwert von CHF 10'001.00 bis CHF 100'000.00	CHF	420.00-615.00	Streitwert über CHF 100'001.00	CHF	615.00-1 240.00	Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF	120.00	Bearbeitungsaufwand, erste Stunde	CHF	140.00	Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde	CHF	125.00
Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00-250.00																					
Streitwert von CHF 1'001.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00-420.00																					
Streitwert von CHF 10'001.00 bis CHF 100'000.00	CHF	420.00-615.00																					
Streitwert über CHF 100'001.00	CHF	615.00-1 240.00																					
Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF	120.00																					
Bearbeitungsaufwand, erste Stunde	CHF	140.00																					
Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde	CHF	125.00																					
Art. 100	Friedensrichter	<sup>1</sup> Die Gebühr im Schlichtungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11).																					

<sup>2</sup>Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr für das Schlichtungsverfahren

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00-250.00
Streitwert von CHF 1'001.00 bis CHF 10'000.00	CHF	420.00-615.00
Streitwert von CHF 10'001.00 bis CHF 100'000.00	CHF	420.00-615.00
Streitwert über CHF 100'001.00	CHF	615.00-1 240.00

<sup>3</sup>Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten CHF 100.00-850.00

<sup>4</sup>Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

## XXIV.Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 101 Übergangsbestimmungen      Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 102 Inkrafttreten      Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Mit Beschluss vom 11. Januar 2022 vom Gemeinderat Rüti genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Revision Gemeinderatsbeschluss 2022-3 vom 11. Januar 2022  
Gemeinderatsbeschluss 2023-88 vom 20. Juni 2023  
Gemeinderatsbeschluss 2024-5 vom 9. Januar 2024  
Gemeinderatsbeschluss 2025-28 vom 11. März 2025  
Gemeinderatsbeschluss 2026-51 vom 10. März 2026